

In der Anweisung drückt sich auch die Kontinuität unserer Arbeit aus. Ein Suchen nach sensationell Neuem wäre daher verfehlt Begriffe wie „besondere Anleitung und Kontrolle“ bei der Durchführung von Ermittlungen bei Straftaten, die das gemeinsame Interesse der sozialistischen Gesellschaft und jedes Bürgers besonders schwer verletzen, oder bestimmte Fristenregelungen sind neben manchem anderen tatsächlich neu. Sie beruhen aber auf Erfahrungen der Staatsanwälte in den Kreisen und Bezirken, sind also in der Arbeit „vorbereitet“ worden. Das ist Ausdruck des ganz natürlichen, sozialistischen Bedingungen entsprechenden Prozesses, daß die fortgeschrittensten Erkenntnisse und Erfahrungen von heute allgemeine Anforderungen von morgen sind. Das ständige Suchen nach den effektivsten Wegen und Methoden auch auf unserem Gebiet ist Ausdruck der wahrhaft revolutionären Entwicklung in unserer Gesellschaft, die kein Verharren duldet; Sachlichkeit und Umsicht bewahren uns dabei vor Hektik.

Anweisungen dieser Art sind ein notwendiges Mittel der Leitung — nicht mehr und nicht weniger. Sie verlangen schöpferische Verwirklichung, die bewußtem Verständnis entspringt. Erfahrungsgemäß reichen Schulungsveranstaltungen allein nicht aus, um in allen Fragen der Durchsetzung dieser Anweisung einen einheitlichen, praktikablen Standpunkt zu sichern und

ihn lebendig zu erhalten. Dazu ist es vielmehr erforderlich, die Arbeitsergebnisse ständig an den Forderungen der Anweisung zu messen, bei Problemlösungen von ihrem Inhalt auszugehen und operative Kontrollen über ihre Verwirklichung zu organisieren. Das sind einige Methoden, die gewährleisten, daß die Anweisung durchgesetzt wird. Auch die Staatsanwälte müssen die Einhaltung solcher Regelungen „trainieren“.

Schließlich ist es unsere Pflicht, sorgsam einzuschätzen, wie sich die Anweisung Nr. 1/75 in der Praxis bewährt, wie sie hilft und orientiert oder wo es neue Erkenntnisse gibt, die über ihren Rahmen hinausgehen. Die strikte Verbindlichkeit einer Anweisung des Generalstaatsanwalts der DDR steht einer derartigen Einschätzung nicht entgegen, sondern verlangt geradezu die kritische Aufmerksamkeit gegenüber der Wirksamkeit solcher Regelungen. Deshalb ist es ein wichtiges Anliegen, daß die Kollektive der Dienststellen der Staatsanwaltschaft in den Kreisen und Bezirken über ihre Erfahrungen bei der Verwirklichung der Anweisung berichten. Dadurch werden Voraussetzungen geschaffen, den Verfassungsauftrag der Staatsanwälte, auf die strikte Verwirklichung der Gesetzlichkeit im Ermittlungsverfahren zu achten, mit wachsender Qualität zu erfüllen.

*Dr. GUNTER GÖRNER, Berlin*

*Prof. Dr. sc. HARRY WÜNSCHE, Institut für Internationale Beziehungen an der Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft der DDR*

## Entwicklungstendenzen bei der Kodifizierung des Seevölkerrechts

Die III. Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen ist — sowohl hinsichtlich der zu lösenden Sachfragen als auch in bezug auf die Zahl der teilnehmenden Staaten und internationalen Organisationen — ohne Zweifel die größte Kodifikationskonferenz auf dem Gebiet des Völkerrechts, die die Vereinten Nationen seit ihrem Bestehen durchführen./1/

Die Kompliziertheit der Verhandlungen ergibt sich vor allem daraus, daß die Probleme des internationalen Seerechts die politischen und ökonomischen Grundinteressen aller an der Konferenz teilnehmenden Staaten unmittelbar berühren. Ging es auf der I. und II. Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen, die 1958 bzw. 1965 in Genf durchgeführt wurden, noch darum, Prinzipien des Seevölkerrechts, die sich im wesentlichen gewohnheitsrechtlich herausgebildet hatten, in vertraglicher Form zu fixieren, so steht jetzt vor der III. Seerechtskonferenz eine Vielzahl völlig neuer Probleme, die sich aus der politischen, militärischen, ökonomischen, technischen Entwicklung der letzten 20 Jahre ergeben.

Die Komplexität der Probleme erwächst daraus, daß das Weltmeer bekanntlich 71 Prozent der Erdoberfläche einnimmt. In den letzten 25 Jahren wuchs z. B. die Tonnage der Welthandelsflotte auf nahezu 300 Millionen Bruttoregistertonnen, d. h. auf mehr als das Dreifache an. Wurden 1950 reichlich 500 Millionen Tonnen Fracht auf dem Seeweg befördert, betragen die auf dem Seeweg transportierten Güter in den letzten Jahren nahezu 3 Milliarden Tonnen. Belief sich der Fischfang im Jahre 1955 auf etwa 30 Millionen Tonnen, so beträgt er heute nach Schätzungen der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO) über 70 Millionen Tonnen und soll bis 1985 auf etwa 110 Millionen Tonnen ansteigen. Heute bezieht die Menschheit aus dem Weltmeer ungefähr 25 Prozent des gesamten für den Konsum vorgesehenen Proteins. Darüber hinaus schuf die wissenschaftlich-technische Revolution neue Möglichkeiten für die wissenschaftliche Untersuchung der Weltmeere und die Ausbeutung des Meeresbodens. Bereits 1970 wurden etwa 20 Prozent des

gesamten in der Welt geförderten Erdöls aus dem Festlandsockel gewonnen, während die Erdgasförderung etwa 8 Prozent betrug. Gegenwärtig wird eine Erkundung von Erdöllagerstätten in den Küstengebieten von ca. 80 Staaten durchgeführt.

Allein diese wenigen Zahlen machen sichtbar, daß die Bedeutung des Weltmeeres für das Leben aller Völker unablässig wächst. Zugleich wird damit die Rolle der III. Seerechtskonferenz für die Entwicklung der Zusammenarbeit zwischen den Staaten und damit für die weitere Fortführung des Entspannungsprozesses deutlich. Um so bemerkenswerter ist die Tatsache, daß bei allen noch vorhandenen unterschiedlichen Auffassungen in den bisherigen Debatten eine Annäherung der Standpunkte in einigen Grundfragen erreicht werden konnte.

Nachdem entsprechend den Festlegungen in der Resolution 3067 (XXVIII) der UNO-Vollversammlung vom 16. November 1973 die erste Session der III. Seerechtskonferenz (vom 3. bis 14. Dezember 1973 in New York) vor allem der Ausarbeitung von Verfahrensregeln diente und in der zweiten Session (vom 20. Juni bis 29. August 1974 in Caracas) vor allem die Grundsatzdebatte stattfand./2/, ging es in der dritten Session (vom 16. März bis 10. Mai 1975 in Genf) darum, die unterschiedlichen Standpunkte der einzelnen Staatengruppen zu den Hauptfragen des internationalen Seerechts einander anzunähern und den Entwurf einer Konvention auszuarbeiten, auf dessen Grundlage die Verhandlungen zu den über 80 Sachfragen weitergeführt werden können. Die Ergebnisse der bisherigen Verhandlungen fanden zum großen Teil in dem Entwurf eines einheitlichen Verhandlungstextes ihren Niederschlag, der von den Vorsitzenden der drei Hauptkomitees der Konferenz in persönlicher Verantwortung ausgearbeitet und am Schlußtag der dritten Session den über 2 000 Delegierten aus 141 Staaten vorgelegt wurde. Dieser Entwurf ist inoffizieller Natur und soll den Teilnehmerstaaten die Vorbereitung auf die vierte Session erleichtern, die vom 15. März 1976 an wieder für zwei Monate in New York durchgeführt werden wird.

Der nunmehr vorliegende Entwurf des Verhandlungs-

/1/ Zur Vorgeschichte der Konferenz vgl. H. Peters/H. Wünsche, „Einige Probleme des Internationalen Seerechts in Vorbereitung der III. UNO-Seerechtskonferenz“, Staat und Recht 1973, Heft 4, S. 630 ff.; J. Schulz/H. Wünsche, „Die III. Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen“, in: UNO-Bilanz 1973/74 (Deutsche Außenpolitik, Sonderheft 1974), S. 121 ff.

/2/ Vgl. G. Gömer/H. Wünsche, „Probleme der 2. Session der III. Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen in Caracas“, Deutsche Außenpolitik 1975, Heft 1, S. 49 ff.